

**1.IV. 602. Hochschule.** Es stellt sich nachträglich heraus, daß seitens des Lehrkörpers der Hochschule Wert darauf gelegt wird, daß auch § 21 der Statuten für die Studierenden und Auditoren (vom 7. Februar 1900) in Revision gezogen

werde, und zwar in dem Sinne, daß in den 6 Stunden, zu welchen ein Studierender verpflichtet ist, die Seminarübungen gleich den übrigen Gratiskollegien nicht inbegriffen sein sollen. Dadurch soll namentlich verhütet werden, daß Studierende nicht allfällig ausschließlich Seminarübungen belegen und so kein Kollegiangeld zu entrichten haben.

Auf den Antrag der Erziehungsdirektion beschließt der Regierungsrat auf dem Zirkularwege:

I. Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, unter die durch Beschluß des Regierungsrates vom 12. März 1903 revidierten Bestimmungen für die Studierenden und Auditoren der Universität auch noch § 21 aufzunehmen, der im Schlußsatze des ersten Alinea nachfolgenden Wortlaut erhält:

„Dabei werden Gratiskollegien und Seminarübungen nicht gerechnet.“

II. Mitteilung an die Erziehungsdirektion zur weiteren Bekanntgabe.